



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 2. August 2012 (17.08)
(OR. en)**

**11770/12
ADD 1**

**PV CONS 39
ECOFIN 636**

ADDENDUM zum ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3178. Tagung des Rates der Europäischen Union (WIRTSCHAFT und
FINANZEN) vom 22. Juni 2012 in Luxemburg**

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

TAGESORDNUNGSPUNKTE (Dok. 11597/12 OJ/CONS 39 ECOFIN 622)

Punkt 8:	Finanztransaktionssteuer	3
Punkt 9:	Energiesteuer-Richtlinie.....	4
Punkt 10:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Sanierung und Rettung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen [erste Lesung]	4

*
* *

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

8. Finanztransaktionssteuer

- Orientierungsaussprache
10922/12 FISC 79 ECOFIN 518

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über den Vorschlag für eine Richtlinie zur Einführung einer EU-weiten Finanztransaktionssteuer (FTS)¹; Grundlage war ein Arbeitspapier des Vorsitzes (Dok. 10922/12 FISC 79 ECOFIN 518) über die weitere Vorgehensweise in Bezug auf dieses Dossier (stufenweise Einführung einer FTS, Prüfung alternativer Mittel der Regulierung oder Besteuerung des Finanzsektors).

In Anbetracht der vorgetragenen Standpunkte gelangte der Vorsitz zu dem Schluss, dass die FTS in der von der Kommission vorgeschlagenen Form keine einstimmige Unterstützung findet. Er stellte zudem fest, dass eine erhebliche Zahl von Delegationen dafür ist, eine Verstärkte Zusammenarbeit zu prüfen. Der Vorsitz merkte an, dass die formellen Voraussetzungen für eine Verstärkte Zusammenarbeit erfüllt sein müssten; für die nächsten Schritte sei der zukünftige zyprische Vorsitz verantwortlich.

Der Rat nahm auch die folgende Erklärung der Österreichs für das Ratsprotokoll zur Kenntnis:

Erklärung Österreichs

"In Anbetracht des derzeitigen Stands der Verhandlungen über die Einführung einer Finanztransaktionssteuer erklärt Österreich, dass die Einführung einer solchen Steuer durch eine Verstärkte Zusammenarbeit gemäß Artikel 20 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 326 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ermöglicht werden sollte."

¹ Dok. 14942/11.

9. Energiesteuer-Richtlinie

- Orientierungsaussprache
10951/12 FISC 80 ENER 242 ENV 467

Der Rat führte auf der Grundlage eines Vermerks des Vorsitzes (Dok. 10951/12) eine Orientierungsaussprache.

Im Anschluss an den Gedankenaustausch stellte der Vorsitz fest, dass Einvernehmen darüber besteht, dass in der Richtlinie Mindeststeuerbeträge festgelegt werden sollten. Als Bezugspunkte für diese Mindeststeuerbeträge sollten der Energiegehalt und die CO₂-Emissionen von Energieerzeugnissen herangezogen werden. Allerdings hält ein Mitgliedstaat an seinem Vorbehalt zu dieser vom Vorsitz dargelegten Methode für die Berechnung der Mindeststeuerbeträge fest. Die konkrete Verfahrensweise sollte im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von 2008 unter pragmatischen Gesichtspunkten weiter geprüft werden.

Die Mitgliedstaaten sollten bei der Festlegung der Struktur ihrer nationalen Energiebesteuerung größtmögliche Flexibilität behalten, sofern die Mindestbeträge eingehalten werden. Die im Kommissionsvorschlag vorgesehene Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes muss möglicherweise gestrichen werden, und die Richtlinie sollte gewährleisten, dass alle Beteiligten einen gleichberechtigten Zugang zu Steuerermäßigungen oder -befreiungen haben.

10. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Sanierung und Rettung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen [erste Lesung]

- Erläuterungen der Kommission
11066/12 EF 136 ECOFIN 552 DRS 91 CODEC 1600
+ REV 1 (de)

Der Rat kam überein, diesen Punkt auf eine spätere Tagung zu verschieben.

=====